

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.



Ehrenordnung

§ 1

Der Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. (BFSV-Wilhelmshaven) verleiht in Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Betriebssportes eine Verbands-Ehrennadel.

§ 2

Die Verbandsnadel kann an bewährte Mitglieder verliehen werden, insbesondere an die Siegesmannschaften, Ersatzspieler und ihre Sportwarte die im Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. am Pokal-Turnier oder Meisterschaft, sowie die vom Landesbetriebssportverband Niedersachsen durchgeführten Pokal-Turniere oder Meisterschaften teil genommen haben. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 3

Die Verbands-Ehrennadel in Silber kann für besonders verdienstvolle Mitarbeit in der Verwaltung einer BSG, einer FSG, eines Kreisverbandes, eines Betriebssportverbandes oder des Landesverbandes verliehen werden.

§ 4

Die Verbands-Ehrennadel in Gold kann für besonders verdienstvolle Tätigkeit im Kreisverbandsvorstand, eines Betriebssportverbandsvorstandes, eines Betriebs- und Freizeitsportverbandsvorstandes oder im Landesverbandsvorstand verliehen werden, wenn die Verleihung der Ehrennadel in Silber vorausgegangen ist.

§ 5

Die Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Silber kann auch an solche Personen erfolgen, die ein besonderes freundschaftliches Verhältnis zum Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. unter Beweis gestellt haben. Sie müssen aber im Betriebssport tätig sein.

§ 6

Eine besondere Ehrennadel in Gold (voller Kranz) wird an Förderer des Betriebssportes verliehen, die sich in hervorragender Weise um den Betriebssport verdient gemacht haben.

§ 7

Neben der Verleihung der Verbands-Ehrennadel können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Betriebs- und Freizeitsportverbandes Wilhelmshaven e.V. nach seinem Ausscheiden bei besonders verdienstvoller Tätigkeit zum Ehrenvorsitzenden und Vorstandsmitglied sowie Vorsitzende der BSG´en und FSG´en zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist jeweils eine mindestens 10 jährige Tätigkeit im Amt.

§ 8

Neben der Verbands-Ehrennadel und Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied wird eine Urkunde verliehen.

§ 9

Über die Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Silber (§3 - §5) entscheidet der Vorstand. Sie kann nur auf der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung), in Ausnahmefällen auch bei besonderen Anlässen, verliehen werden. Nur ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand (bei besonderen Anlässen) Beauftragter kann die Ehrung vornehmen.

§ 10

Über die Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Gold (§4) entscheidet der Vorstand. Sollte ein Vorstandsmitglied zur Ehrung vorgeschlagen sein, nimmt es an der Entscheidung nicht teil.

Der Beschluss erfolgt möglicherweise in zwei Wahlgängen, wenn im ersten Wahlgang keine Einstimmigkeit erzielt werden konnte. Der Beschluss im zweiten Wahlgang muss mindestens mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.

Die Ehrung kann nur auf der Mitgliederversammlung (Sportleitertagung), in Ausnahmefällen auch bei besonderen Anlässen, erfolgen. Bei besonderen Anlässen kann der Beschluss auch schriftlich herbeigeführt werden.

Nur ein Mitglied des Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. kann die Ehrung vornehmen.

§ 11

Über die Verleihung der besonderen Ehrennadel (§6) entscheidet der Vorstand. Verleihung wie unter §9.

§ 12

Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied. Beschlussfähigkeit und Verleihung wie unter §10.

§ 13

Ehrungs- und Ernennungsanträge sind 6 Wochen vorher durch die BSG'en und FSG'en an den Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V. zu richten. Der Antrag kann auch durch den Vorstand sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gestellt werden.

Bei Ehrungs- und Ernennungsanträgen ist zu berücksichtigen, dass eine mindestens 10 – jährige Tätigkeit im Amt Voraussetzung ist.

Für besondere verdienstvolle Tätigkeit in der Verwaltung einer Betriebssportgemeinschaft, im Betriebssportverband, im Betriebs- und Freizeitsportverband, im Betriebssportverbandsvorstand, im Betriebs- und Freizeitsportverbandsvorstand oder im Landesbetriebssportver-

bandsvorstand müssen mindestens 5 Jahre nachgewiesen werden.

§ 14

Der Vorstand kann Auszeichnungen sowie Ernennungen wegen eines Vergehens, dass den Auschluss aus dem Verband oder den BSG'en / FSG'en zur Folge hat, wieder einziehen.
Beschlussfassung wie unter §10 dieser Ehrenordnung.

Fassung vom 16. Januar 2007, geänderter §7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2010.

Betriebs- und Freizeitsportverband Wilhelmshaven e.V.

Der Vorstand